

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300250/16 - Hoch

Linz, am 5. September 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Binnenschiff-
fahrt (Schiffahrtsgesetz 1990);
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE 987
Datum:	12. SEP. 1988
Verteilt	16.9.1988 Rosner

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und BundesräteParlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt. Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage weist gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf teilweise wesentliche Änderungen auf, die einerseits Anlaß zu wesentlichen Bedenken geben. Andererseits führt eine eingehende Reflexion des umfangreichen Gesetzesvorhabens in manchen Punkten über die, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vom Amt der o.ö. Landesregierung zum Begutachtungsentwurf im August 1987 abgegebene Stellungnahme hinaus, zum selben Ergebnis.

Das Amt der o.ö. Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, aus schwerwiegenden Gründen im Interesse eines möglichst reibungslosen Vollzuges des Schiffahrtsgesetzes 1990 die nachstehenden Einwände und Bedenken gegen dieses Gesetzes-

- 2 -

vorhaben an das Bundesparlament heranzutragen und ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme in den Ausschlußberatungen:

A. § 14 der Regierungsvorlage normiert, welche Gewässer als Wasserstraßen zu gelten haben. Grundsätzlich wird zwar die gesamte Donau zur Wasserstraße erklärt, doch sind durch die Anlage 2 die Staustufen Abwinden und Ottensheim ausdrücklich ausgenommen. Neben der Befürchtung, daß die Erhaltung dieser Gewässerteile hinsichtlich der immer wieder notwendigen Baggerungen und der Ufererhaltung zu Problemen führen könnte, ergibt sich auf der Basis dieser rechtlichen Einordnung eine nicht zu unterschätzende schiffahrtspolizeiliche Überwachungsproblematik. Gemäß § 37 Abs. 2 der Regierungsvorlage kommt den Schiffahrtspolizeiorganen des Bundesamtes für Schiffahrt bei den beiden Staustufen - mangels deren Wasserstraßenqualität - keine Zuständigkeit mehr zu, sodaß die Überwachung dieser zum Teil stark frequentierten Gewässer der Bundesgendarmerie obliegen würde. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Bundesgendarmerie würde die Installierung eines Überwachungsdienstes und die Anschaffung eines Wasserfahrzeuges für jeden dieser Gewässerteile nach sich ziehen. Diese sonst nicht veranlaßte, zu überflüssigen Kosten führende, Problematik ließe sich durch die Einordnung der beiden Staustufen als Wasserstraßen vermeiden. In eventu sollte jedenfalls angestrebt werden, die Zuständigkeitsvorschrift des § 37 Abs. 2 der Regierungsvorlage so abzuändern, daß die Schiffahrtspolizeiorgane des Bundesamtes für Schiffahrt auch diese Donaualtarmteile mitbetreuen können.

Aus schiffahrtspolizeilichen Sicherheitsgründen sollte die für die Altarme der Donau angeregte Zuständigkeitsverlagerung auch für die Traun und Enns, die bis Flußkilometer 1,8 bzw. 2,7 zu Wasserstraßen erklärt sind, je-

doch in die Landesvollziehung fallen, gelten. Diese beiden Wasserstraßenteile werden und wurden durch Organe der Bundesgendarmerie - soweit bekannt - nie überwacht, weil weder Wasserfahrzeuge vorhanden sind noch die knappe Personalsituation bei der Bundesgendarmerie dies möglich zu machen scheint.

Durch die Überantwortung der Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Überwachungsaufgaben an den genannten Gewässern an die Schiffahrtspolizeiorgane des Bundesamtes für Schiffahrt würde eine bisher als unbefriedigend erkannte Situation entschärft bzw. eine Ausweitung dieser vermieden.

- B. Die gemäß § 79 Abs. 2 Z. 3 der Regierungsvorlage bei der Erteilung einer Konzession gemäß § 7B Abs. 1 Z. 1, 2, 5 oder 6 geltende besondere Voraussetzung, daß der Konzessionswerber nachweist, daß er über die erforderlichen Schiffahrtsanlagen an den vorgesehenen Anlegestellen wird verfügen können, sollte auch für die Bewerber um eine Konzession gemäß § 7B Abs. 1 Z. 7 (in erster Linie gewerbsmäßige Ausübung des Wasserskischleppens) gelten. Ansonsten könnte - insbesondere aufgrund der nicht mehr vorgesehenen Bedarfsprüfungen - derartigen Konzessionsansuchen auf den oberösterreichischen Seen, die lediglich dem Zwecke der Umgehung des Motorboot-Sommerfahrverbotes dienen, kaum mehr wirksam begegnet werden. Es sollte daher auch für diese Konzessionsansuchen gemäß § 7B Abs. 1 Z. 7 der Nachweis einer Schiffahrtsanlage (Start- und Landefloß) unbedingt zur Voraussetzung gemacht werden.
- C. Gemäß § 117 Abs. 1 der Regierungsvorlage richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Zulassung von Schiffen - abweichend von der geltenden Rechtslage - ausschließlich nach dem Wohnsitz oder Sitz des Verfügungsberechtigten oder eines der Verfügungsberechtigten eines Fahrzeuges.

Dagegen ist dem Prinzip nach nichts einzuwenden. Ein Unbehagen entsteht jedoch dadurch, daß nunmehr ein Verfügungsberechtigter, der derzeit seinen Wohnsitz z.B. in Tirol hat, die dortige Zulassungsbehörde anzusprechen hat und diese Behörde auch in weiterer Folge für die Überprüfungen des Fahrzeuges jedenfalls zuständig ist. Da aber - oftmals in Ermangelung schiffbarer Gewässer in anderen Bundesländern - viele Wasserfahrzeuge ganzjährig in Oberösterreich eingesetzt werden, erscheint diese Regelung problematisch. Es wird daher dringend angeregt, wenigstens die Überprüfungs kompetenz an die "Behörden jener Länder" zu übertragen, in deren Gebiet das Schiff das ganze Jahr über liegt.

- D. Durch die Übergangsbestimmung des § 138 der Regierungsvorlage ist zwar gesichert, daß die vom Landeshauptmann ausgestellten Schiffsführerpatente unbeschränkt weitergelten, aber es ist zu bedenken, daß diese umschreibbaren Berechtigungen auf einen Berechtigungsumfang bis zu 15 m ausgestellt worden sind. Gemäß der vorgesehenen Regelung wäre aber künftig hin lediglich eine Ausstellung eines Schiffsführerpatentes C oder D (also bis 10 m) im Falle der Umschreibung möglich. Angesichts der Begriffsbestimmung des § 2 Z. 2, wonach als Kleinfahrzeug ein Fahrzeug gilt, dessen Länge gemessen am Schiffskörper 15 m nicht überschreitet, erscheint es sinnvoll, die Abgrenzung zwischen Schiffsführerpatenten A und B einerseits und C und D andererseits bei 15 m anzusetzen.
- E. Gemäß § 132 Abs. 3 der Regierungsvorlage haben der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. die Landeshauptmänner aus den in ihrem Wirkungsbereich mit Angelegenheiten des Schiffahrtswesens befaßten aktiven Bediensteten des rechtskundigen Dienstes und des

- 5 -

höheren technischen Dienstes der Verwendungsgruppe A die Prüfungskommissäre zu bestellen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durchgeführten Begutachtungsverfahrens hat das Amt der Wiener Landesregierung bereits angeregt, die Möglichkeit zu eröffnen, im Bedarfsfall auch technische Bedienstete der Verwendungsgruppe B als Prüfungskommissäre einsetzen zu können. Diesem Wunsch ist in der gegenständlichen Regierungsvorlage nicht nachgekommen worden.

Nunmehr ergibt sich auch für Oberösterreich aus verwaltungsökonomischen und personellen Erwägungen ein gleichgerichtetes dringendes Interesse auf dem Sektor der technischen Prüfungskommissäre. Aus dem Blickwinkel einer vom Grundsatz der Sparsamkeit geprägten Verwaltung muß daher angeregt werden, es zu ermöglichen, daß im Bedarfsfall auf technische Bedienstete der Verwendungsgruppe B, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen im Sinne der gegenständlichen Regierungsvorlage erfüllen, zurückgegriffen werden kann.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300250/16 - Hoch

Linz, am 5. September 1988

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

